

Satzung des Kath. Musikverein Zellhausen e.V.

Mitglied im Diözesanverband der Bläserchöre im Bistum Mainz e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde im Jahre 1949 gegründet und führt seinen Namen "Katholischer Musikverein". Er hat seinen Sitz in Mainhausen.

Der Kath. Musikverein Zellhausen ist Mitglied des Diözesanverbandes der Bläserchöre im Bistum Mainz und damit berechtigt und angehalten, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Der Verein wird beim AG Seligenstadt in das Vereinsregister eingetragen

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein wirkt bei der Gestaltung der Gottesdienste und kirchlichen Feste, bei Veranstaltungen der Pfarrei und weltlichen Festen mit. Er will darüber hinaus auch der Geselligkeit innerhalb der Pfarrei und der Gemeinde dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Als aktive Mitglieder gehören dem Verein in der Regel Angehörige der katholischen Pfarrgemeinde an.

Angehörige anderer Konfessionen können dem Verein ebenfalls beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Aktives Mitglied kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen jede Person werden, die ein Musikinstrument beherrscht bzw. erlernt.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den festgesetzten Proben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Für die Mitwirkung der aktiven Mitglieder bei Veranstaltungen Dritter erlässt der Vorstand besondere Richtlinien.

2. Passives Mitglied kann jede Person werden, die einer christlichen Konfession angehört. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet.

Ausnahme: Ehrenmitglieder des Vereins.

§ 4 - Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines aktiven oder passiven Mitgliedes kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält oder länger als zwölf Monate seinen Beitrag nicht entrichtet.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen erforderlich ist. Das Mitglied kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Über den Einspruch beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 - Organisation und Verwaltung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand; dieser besteht aus dem:

- I. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer
- Jugendleiter und
- Beisitzern.

Der jeweilige Ortspfarrer gehört in seiner Funktion als Präses dem Vorstand an.

Der Jugendleiter kann von den jugendlichen Musikern bis zum 25. Lebensjahr gewählt werden.

Der Musikleiter des Vereins berät den Vorstand bei seinen Beschlüssen im Hinblick auf die musikalischen Belange. Die Gestaltung der Gottesdienste, der kirchlichen Feste und die Mitwirkung bei Veranstaltungen der Pfarrei erfolgt nach näherer Abstimmung mit dem Pfarrer.

Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des I. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Aus wichtigen pastoralen Gründen kann der Pfarrer verlangen, dass eine Angelegenheit im Pfarrgemeinderat erörtert wird, bevor der Vorstand beschließt.

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt.

Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer sind der Vorstand im Sinne des 26 BGB.

Sie führen die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins und vertreten ihn gegenüber den Mitgliedern sowie nach außen, wobei jeder für sich zeichnungsberechtigt ist. Die besonderen Pflichten und Befugnisse der Mitglieder des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

§ 6 - Mitglieder- und Generalversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Dabei sind der Jahresbericht und der Kassenbericht bekanntzugeben.

General- und Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Die Einberufung erfolgt mit Tagesordnung durch Aushang im kath. Pfarrheim sowie durch Bekanntgabe in den Mainhäuser Nachrichten. Die Frist beträgt mindestens 8 Tage. Anträge und Anregungen der Mitglieder sollen mindestens 2 Tage vor der Generalversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt ebenso die Mitglieder des Vorstandes.

Satzung des Kath. Musikverein Zellhausen e.V.

Mitglied im Diözesanverband der Bläserchöre im Bistum Mainz e.V.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen, wenn es der 1. Vorsitzende nach Anhörung des Gesamtvorstandes für angemessen erachtet, oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes und Zweckes verlangt.

§ 7 - Besondere Bestimmungen

Das Amt eines jeden Mitgliedes des Gesamtvorstands ist ein Ehrenamt. Die Wahl eines Dirigenten wird von den aktiven Musikern zusammen mit dem Vorstand getroffen. Die Rechte und Pflichten des Dirigenten beruhen auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Verein. Dabei sind die Richtlinien des Bischöflichen Ordinariats zu beachten. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 - Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 - Ehrungen

1. Ehrungen von aktiven Mitgliedern werden entsprechend den Richtlinien des Diözesanverbandes vorgenommen. Ehrungen von passiven Mitgliedern werden in der Generalversammlung durch den Vorstand vorgenommen. Ehrenmitglied des Vereins kann werden, wer sich als Förderer der Musik und des Vereins besonders verdient gemacht hat.

Ehrenmitglied wird, wer 25 Jahre dem Verein angehört und 65 Jahre alt ist.

2. Ständchen: Spielen bei Hochzeiten, Hochzeitsjubiläen und Todesfällen

a. bei aktiven Mitgliedern zu o.g. Anlässen und zum 50., 60., 65., 70., 75, usw. Geburtstag.

b. bei passiven Mitgliedern zu o. g. Anlässen und zum 70., 75., 80, usw. Geburtstag.

Bei Todesfall nach Absprache mit den Angehörigen.

Sollte aus Termingründen eine Teilnahme der Aktiven am Begräbnis unmöglich sein, wird am darauffolgenden Sonntag dem Verstorbenen die letzte Ehre erwiesen.

§ 10) - Änderung der Satzungen

Die Änderung der Satzungen kann nur durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Änderung muss in der Tagesordnung aufgenommen sein. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats.

§ 11 - Auflösung des Vereins

1. Der Katholische Musikverein Zellhausen gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl des Vereins weniger als zehn Personen beträgt.

2. Das Vereinsvermögen darf im Falle der Auflösung des Vereins nur zu einem gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden. Dazu wird das Vereinsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde Zellhausen übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 - Protokollieren von Beschlüssen

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Zellhausen, am 18. Mai 2014

gez. Monika Rachor, (1. Vorsitzender)

P.S.

zu § 3 - Beitrag:

Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung 2012

Beitragshöhe für Erwachsene derzeit 36,00 €, für Jugendliche und Schüler 18,00 € jährlich

Der Vorstand (durch JHV am 1.April 2012)

1. Vorsitzender

Monika Rachor, Tel. 06182 28947
Ruhrstraße 5, 63533 Zellhausen

2. Vorsitzender

Kerstin Waschbüsch, Tel. 06182 23610
Aussigerstr. 13, 63533 Zellhausen

Kassierer

Christoph Rachor, Tel. 06182 640 388
Obergasse 5, 63533 Zellhausen

Schriftführer

Kurt Heintz, Tel. 06182 899 776
Wingertspfad 4, 63533 Zellhausen